Karte 8a–b

Die Gaue vor und nach 900

Von Fritz Backhaus
Lfg. 2, 1961 – M. 1:900000
Kartenentwurf: Hildegard John

8a Die Gaue vor 900
8b Die Gaue nach 900

In den Urkunden und Traditionsnotizen des 8. bis 12. Jhs. werden in der Regel die angegebenen Orte durch den Zusatz ›in pago N‹ genauer lokalisiert. Diese Urkundenformel kommt aus dem westfränkischen Bereich und bezog sich dort auf die aus der Spätantike stammende Einteilung der ehemaligen römischen Provinzen in städtische Zentren (›civitates‹) und zugehörige Landkreise (›pagi‹). Von den Urkundenschreibern wurden bei der Übertragung der ›in pago‹-Formel in die östlichen Teile des fränkischen Reiches Landschafts- und Bezirksnamen unterschiedlichster Art eingesetzt, die in der Forschung allgemein als Gaue bezeichnet werden, obwohl nur ca. ein Drittel der überlieferten Raumbezeichnungen mit dem Grundwort -gau gebildet ist. Die dadurch implizierte Gleichsetzung von ›pagus‹ und Gau ist jedoch vermutlich nicht richtig, da ›pagus‹ ein politischer, Gau dagegen eher ein geographischer Raumbegriff war.

Die Bedeutung und die politische Aufgabe der Gaue ist schon seit dem 16. Jh. ein bevorzugtes Thema der Verfassungs- und Landesgeschichte. Die Klärung dieses Problems wird vor allem dadurch erschwert, daß die ›pagi‹ des frühen und hohen Mittelalters fast ausschließlich in der erwähnten Urkundenformel erscheinen und eine andere Funktion als die der Ortsbestimmung aus den Quellen eigentlich nicht zu ersehen ist. Daher stand die Forschung lange Zeit unter dem Eindruck von Caesar, Tacitus und Ammianus Marcellinus, die in ihren Beschreibungen der germanischen Stämme einen politischen Verband zwischen Stamm und Hundertschaft als ›pagus‹ bezeichnet hatten. Ein entsprechendes Gebilde erblickte man auch in den Gauen des 8. bis 12. Jhs. Sie wurden als territoriale Grundlage der Grafschaft verstanden, an deren Spitze jeweils der ›Gaugraf‹ stand. Die ›Gauverfassung‹ wurde so zu einem grundlegenden und kontinuierlichen Element in der Verfassungsgeschichte der germanischen Stämme von der Antike bis zum frühen und hohen Mittelalter.

Erst S. Rietschel erhob um die Jahrhundertwende entschiedenen Widerspruch gegen diese Theorie. Er sah in den Gauen rein geographische Bezeichnungen nicht fest abgegrenzter Räume, die nur eine ungefähre Lageangabe enthielten. Obwohl auch Rietschels Auffassung widerlegt werden konnte, stellte sie doch die Forschung auf eine neue Grundlage. In detaillierten landesgeschichtlichen Untersuchungen, für die vor allem der Versuch charakteristisch war, die schmale Quellenbasis durch die Verbindung der Gaubelege mit den Erkenntnissen der historischen Siedlungsgeographie, der Vor- und Frühgeschichte, der Germanistik und der Besitzgeschichte zu erweitern, wurde zumindest für einzelne Regionen das Wesen und der Ursprung der Gaue genauer erhellt.

An den ostfränkischen Gauen war Frhr. von Guttenberg aufgefallen, daß viele nach unbedeutenden Flüssen oder Bächen benannt waren. Da sich in den Siedlungslandschaften am Rande dieser Gewässer meist Reichsgut und fränkische -heim-Orte nachweisen ließen, vermutete er hier die Zentren der fränkischen, vom König gelenkten Kolonisation, die als sog. ›Urgaue‹ den Ausgangspunkt für die Erschließung des im 8./9. Jh. faßbaren Gaugebiets bildeten.

Eine ähnliche Entwicklung suchte W. Niemeyer für die hessischen Gaue darzustellen. Nach seinen Ergebnissen stammten in der Regel die ältesten Gaubelege aus den Landschaften mit den landwirtschaftlich besten Böden, die nach den vor- und frühgeschichtlichen Zeugnissen eine kontinuierliche Besiedlung aufwiesen. Daher betrachtete er die Gaue als die ursprünglichen und natürlichen Siedlungskammern, die ohne feste Grenzen von den benachbarten Siedlungsgebieten durch Wald und Ödland getrennt waren. Durch die Einbeziehung benachbarter Kleingaue und die Erschließung unbesiedelter Gebiete entwickelten sie sich schließlich zu den ›Organisationsräumen‹ der Karolingerzeit, deren administrativer Charakter durch die Mißachtung natürlicher Siedlungsgrenzen und die lineare Abgrenzung deutlich hervortritt.

Eine sehr aufschlußreiche Ergänzung der historischen Forschung lieferten besonders die germanistisch-namenskundlichen Untersuchungen von P. von Polenz, der die in der ›in pago‹-Formel vorkommenden Landschafts- und Bezirksnamen als Raumbezeichnungen höchst unterschiedlicher Herkunft nachwies. Er unterschied dabei fränkisch-staatliche Namensgebung wie bei den nach Orts- und Flußnamen benannten Gauen von nicht- und vorfränkischen Bezeichnungen und zeigte, daß den Namen sehr verschiedene Raumvorstellungen zugrundeliegen konnten und sie z. B. ursprünglich der Benennung von großen und kleinen Siedlungslandschaften, Adelsherrschaften, Fiskalbezirken und Stämmen dienten.

Ein bis heute umstrittener Aspekt blieb vor allem das Verhältnis der Gaue zu den Grafschaften. Während S. Rietschel noch jede Verbindung abstritt, vermuteten W. Niemeyer und H. K. Schulze, daß der Gau in der Regel die

Grundlage der Grafschaft bildete. Auf einen gewissen Zusammenhang deutet auch die Ergänzung der ›in pago‹-Formel seit dem 9. Jh. durch den Zusatz ›in comitatu N comitis‹ hin. Die Lösung dieses Problems wird hauptsächlich durch die schlechte Quellenlage erschwert, die nur eine sehr lückenhafte Rekonstruktion der Grafenreihen und ihrer Amtsbezirke zuläßt.

Die methodische Grundlage aller gaugeschichtlichen Untersuchungen bildet die Sammlung und Kartierung der Gauorte. Entsprechend wurden in unserer Karte alle Orte erfaßt, die mit einer ›in pago‹-Angabe urkundlich erwähnt worden sind. Die verschiedenen Gaunamen sind dabei durch unterschiedliche farbliche Symbole gekennzeichnet. Die Quellengrundlage entstammt zum überwiegenden Teil den Klöstern Lorsch, Fulda und Hersfeld. Problematisch ist vor allem die Fuldaer Überlieferung. Die reichen Urkundenbestände wurden zwar im 9. Jh. in acht nach Gauen geordneten Cartularen gesammelt, erhalten sind jedoch nur zwei: das eine im Original mit den Urkunden des Worms-, Rhein-, Nahegaus und des Elsaß, das andere in einem Druck des 17. Jhs. mit den Urkunden des Saalegaus, des Aschfeldes, des Werngaus und des Grabfeldes. Für die übrigen Gebiete stehen uns nur die undatierten Auszüge zur Verfügung, die der Fuldaer Mönch Eberhard im 12. Jh. aus den Cartularen angefertigt hat. Da dem Verfasser zahlreiche Fälschungen, Interpolationen und unzulässige Kürzungen nachgewiesen werden konnten, sind auch seine Gauangaben nur nach vorsichtiger Prüfung zu benutzen. Bisher fehlt auch eine ausreichende Edition dieser schwierigen Quelle.

Im 10. und 11. Jh. geht die Zahl der ›in pago‹-Belege durch die allgemein starke Abnahme der Überlieferung deutlich zurück. Aus diesem Grund sind die Gaubelege in zwei Teilkarten vor und nach 900 dargeboten. Im Kartenbild fallen einige Gebiete auf, die weitgehend belegfrei sind. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die großen, z. T. unbesiedelten Waldgebiete, deren Gauzugehörigkeit nicht immer sicher zu klären ist. Die Reichsgutbezirke fehlen, wenn sie nicht verschenkt und damit urkundlich erfaßt wurden. Ein Beispiel ist der umfangreiche Reichsbesitz um Groß-Gerau und Trebur, der in der Karte südlich des Untermains als Gebiet ohne Gaunennungen erscheint.

In der kartographischen Darstellung der Gaue wurde auf eine Einzeichnung von Grenzen verzichtet, auch wenn die Anordnung der Gauorte auf ihre nicht direkt belegte Existenz schließen läßt. So reichen z. B. die Nennungen für die Wettereiba unmittelbar bis zur Fulda, während östlich des Flusses die Grabfeldorte folgen. Ähnlich trennt der Rhein eindeutig den Wormsgau und den (Ober-)Rheingau. Auch dort, wo größere Flüsse als Grenzlinie fehlen wie zwischen Niddagau und Wettereiba oder (Ober-)Rhein- und Lobdengau, läßt sich doch eine lineare Grenze aus dem Kartenbild erschließen.

Bei einer Betrachtung der einzelnen Gaue unterscheiden sich die ›pagi‹ am Rhein deutlich von den weiträumigeren nördlich des Mains. Speyer-, Worms-, Lobden-, Nahe-, (Ober-)Rheingau und Rheingau erstreckten sich zu beiden Seiten des Rheins vor allem über die dichter besiedelten Weinbaugebiete. Schon die ältesten Belege erfassen in der Regel das gesamte Gaugebiet, so daß eine evtl. Gauentwicklung aus einem Ursprungsgebiet heraus nicht mehr erkennbar ist. Die Gaue sind meist durch lineare Grenzen an Flüssen oder Bächen voneinander abgetrennt, die auch Siedlungslandschaften durchschneiden. Die Vermischung der Belege in den Randzonen ist wahrscheinlich auf gezielte Grenzveränderungen zurückzuführen. Sehr anschaulich wird dieses bei der Grenze zwischen Nahe- und Wormsgau sichtbar, die Mitte des 10. Jhs. weit nach Süden verlegt wurde.

Die Art der Abgrenzung und auch die durchgehend auf fränkisch-staatliche Benennung weisenden Gaunamen lassen die Gaue am Rhein beim Einsetzen der Überlieferung als administrative Bezirke erscheinen, die z. B. beim Worms-, (Ober-)Rhein- und Lobdengau mit den Grafschaftsbezirken übereingestimmt haben. Ein häufig vermuteter Zusammenhang mit der römischen Verwaltungseinteilung dieses Gebietes läßt sich nicht belegen.

Der (Ober-)Rheingau erstreckte sich ursprünglich vielleicht auch auf die Landschaft zwischen Rhein, Main und Taunus. Darauf deutet zumindest die Namensidentität mit dem noch heute so benannten Rheingau hin. Die auf staatlichen Ursprung weisende Herkunft des Namens Königssunderngau für das Gebiet nördlich des (Ober-)Rheingaus ist bisher noch nicht ausreichend geklärt worden. Für einen besonderen Königsgutbezirk lassen sich besitzgeschichtlich keine Hinweise finden.

Der an den (Ober-)Rheingau grenzende Odenwald war möglicherweise unter den benachbarten Gauen aufgeteilt. Bei der Abgrenzung der an Lorsch geschenkten Heppenheimer Mark, zu der ein bedeutender Teil des Odenwaldes gehörte, waren jedenfalls 795 Angehörige aller angrenzenden Gaue beteiligt.

Nördlich des Mains fallen vor allem Hessen- und Lahngau, Wettereiba und Grabfeld durch ihre Größe und weiträumige Struktur auf. Der Hessengau erstreckte sich vom Unterlauf der Fulda über das Eder- und Diemelgebiet bis zum Oberlauf der Lahn und umfaßte im wesentlichen das Niederhessische Berg- und Hügelland. Im Norden des Gaus ist nach den Ergebnissen von W. Niemeyer eine Grenzveränderung faßbar, die mit dem Vordringen sächsischen Volkstums in Verbindung zu bringen ist. Dies lassen zumindest die vereinzelten Erwähnungen eines sog. sächsischen Hessengaus nördlich der Diemel und des Angerngaus im 10. und 11. Jh. vermuten. Der nördliche Hessengau war anscheinend auch in zwei Grafschaften geteilt, die 897 beide in der Hand der Konradiner waren.

Südlich an den Hessengau schloß sich der Lahngau an. Er umfaßte den weiten Raum dreier unabhängiger Siedlungslandschaften und zog sich zu beiden Seiten der Lahn vom Amöneburger Becken über das Gießener bis zum Limburger Becken hin. Die Grenze nach Norden zum Hessengau war im Wetschafts- und Wohratal möglicherweise Veränderungen unterworfen. In diesem Gebiet macht sich jedoch die höchst problematische Überlieferung bemerkbar, die zu einem großen Teil aus dem Codex Eberhardi stammt.

Im 9. Jh. finden sich einige Belege, die auf eine Teilung des

Gaus in einen Oberlahn- und einen Niederlahngau hindeuten, deren Grenze ungefähr zwischen Weilburg und Limburg verlief. Auf die im 10. und 11. Jh. erkennbare Teilung des Oberlahngaus in zwei Grafschaften weist vielleicht schon die Erwähnung eines ›pagus Lohra‹ im 8./9. Jh. hin, der ungefähr den Raum der späteren Lahn-Ohm-Grafschaft einnahm.

Die Wettereiba umfaßte ebenfalls ein großes, natürliche Siedlungsgrenzen überschreitendes Gebiet. Von der namensgebenden Landschaft an der Wetter erstreckte sich der Gau über den Vogelsberg hinaus bis an die Fulda. Hier ist der Vermutung Niemeyers zuzustimmen, der das Gebiet innerhalb des Limes als Ursprungslandschaft des ›pagus‹ ansah und die Ausdehnung bis zur Fulda als spätere Erscheinung bewertete.

Östlich des Flusses schloß sich das schon zu Ostfranken gerechnete Grabfeld an, das sich über die Rhön bis zum Thüringer Wald ausdehnte. Da als einer der ersten zum Grabfeld gehörigen Orte das Kloster Fulda erscheint, läßt sich ein von Niemeyer angenommener ›Urgau‹ östlich der Rhön aus der schriftlichen Überlieferung nicht belegen.

Vom Gebiet des Grabfeldes eingeschlossen wurde der 789 erstmals genannte Baringau. Nach der letzten Erwähnung 817 wurden seine Ortschaften dem Grabfeld zugerechnet.

Für den Grabfeldgau war anscheinend nur ein Graf zuständig, zu dessen Amtsbereich auch das kleinere Tullifeld gehörte.

Neben den großen, durch zahlreiche Nennungen überlieferten Gauen treten auch mehrere kleinere wie der Ittergau in der Umgebung von Korbach oder der Engersgau und der Einrich nördlich und südlich der unteren Lahn entgegen, die nur durch wenige Belege bekannt sind.

In die Karte aufgenommen wurden auch einige Buchonia-Nennungen. Bei diesem großen Waldgebiet im östlichen Hessen zwischen Rhön, Vogelsberg und Kaufunger Wald handelte es sich jedoch trotz dreier ›in pago Buchonia‹-Belege nicht um einen Gau. Vielmehr wird in der Überlieferung eine fortschreitende Aufteilung dieses Waldes sichtbar, an der der Hessengau, die Wettereiba, das Grabfeld und der Saalegau als angrenzende ›pagi‹ beteiligt waren.

Faßt man die in dieser knappen Übersicht über die einzelnen Gaue sichtbar gewordenen Umrisse zusammen, erscheinen sie als Raumgebilde höchst unterschiedlicher Größe. Vor allem im hessischen Gebiet nördlich des Mains umfaßten die Gaue weite Räume und überschritten natürliche Siedlungsgrenzen, während am Rhein auch zusammenhängende Siedlungslandschaften auf mehrere ›pagi‹ verteilt sein konnten.

Da die Gaue ausschließlich in der ›in pago‹-Formel zur Lokalisierung einzelner Ortschaften genannt werden, ist letztendlich eine darüber hinausgehende Funktion nicht sicher zu bestimmen. Gewisse Parallelen zu den Amtsbezirken der Grafen lassen aber die Vermutung berechtigt erscheinen, in den Gauen zumindest partiell die territoriale Grundlage der Grafschaften zu sehen. Bei den großen Gauen des hessischen Stammgebietes war jedoch ihre Aufteilung in mehrere Grafschaften deutlich geworden. Vielleicht hing der im 9. Jh. aufkommende ›in comitatu‹-Zusatz mit einer solchen Differenzierung der Grafschaftsorganisation zusammen. Entsprechend ist es möglich, daß die Auflösung der Grafschaftsverfassung im 12. Jh. eine der Ursachen für das Verschwinden der ›in pago‹-Formel war.

Eine Entwicklung der Gaue aus sog. ›Urgauen‹ ist nur schwer nachzuweisen. Einen besonderen Fall bietet ein Teil der ostfränkischen Gaue, da hier die ursprünglichen Gaugebiete der Ausgangspunkt der fränkischen Kolonisation und Herrschaftsorganisation waren. Für die hessischen Gaue läßt sich die von Niemeyer angenommene Entwicklung von natürlichen Siedlungsgebieten zu administrativen Bezirken dagegen nicht mit gleicher Sicherheit belegen.

In der Zeit, in der die Gaue in der Überlieferung erschienen, waren sie offenbar Bezirke, die das besiedelte und zumindest teilweise auch das unbesiedelte Land lückenlos erfaßten. Die Namen weisen z. T. noch auf ältere Raumvorstellungen und -gebilde zurück, im Rahmen der ›in pago‹-Formel wurden sie jedoch unterschiedslos und schematisch gebraucht.

LITERATUR

GUTTENBERG, E. Frhr. VON: Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl, in: Jb. für fränkische Landesforschung 8/9, 1943, S. 1–109.

HESSLER, W.: Mitteldeutsche Gaue des frühen und hohen Mittelalters (Abh. sächs. Akad. Wiss., phil.-hist. Kl. 49,2), 1957.

METZ, W.: »Gau« und »pagus« im karolingischen Hessen, in: Hess. Jb. LG 5, 1955, S. 1–23.

NIEMEYER, W.: Der Pagus des frühen Mittelalters in Hessen (Schrr. 30), 1968.

POLENZ, P. VON: Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland. Untersuchungen zur sprachlichen Raumerschließung 1, 1961.

PRINZ, J.: Pagus und comitatus in den Urkunden der Karolinger, in: Archiv für Urkundenforschung 17, 1941, S. 329–358.

RIETSCHEL, S.: Gau, in: HOOPS, J., Reallexikon der germanischen Altertumskunde 2, 1913/15, S. 124–126.

SCHULZE, H. K.: Gau, in: HRG 1, 1971, Sp. 1392–1403.

DERS.: Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schrr. zur Verfassungsgeschichte 19), 1973.